

## **Angriffe auf die Patientenautonomie!?**

Reichlich phantasievoll (und ohne Frage auch einfühlsam), aber ohne verfassungsrechtliche Konturen, widmen sich verschiedene Autoren dem Problem der Autonomie am Lebensende unter dem Aspekt des Hospizgedankens und der Palliativmedizin und kommen hierbei nicht selten zum Ergebnis, „dass wir das lieber sein lassen sollten“ – mit dem Patientenverfügungsgesetz.

Manche Oberethiker in der Republik schwingen sich gar auf, die autonomen Patienten als „egozentrische Individualisten“ zu brandmarken, wenn und soweit diese für sich meinen, eine Patientenverfügung verfassen zu wollen. Die „Patientenverfügung zerstöre den Hospizgedanken“ und scheint der Hospizbewegung insgesamt abträglich zu sein, so wird behauptet und es fragt sich, welches Wertebewusstsein sich hier offenbart? Ein Bekenntnis zum Selbstbestimmungsrecht des Patienten dürfte wohl anders aussehen und es ist hohe Zeit, dass der Gesetzgeber endlich den Diskussionen Taten folgen lässt, bevor ein wesentliches Grundrecht durch selbsternannte Ethiker und Philosophen dauerhaft „versenkt“ wird. Es könnte der Eindruck entstehen, dass der Koalition der gutmeinenden Kritiker eines Patientenverfügungsgesetzes es geradezu gelegen kommt, wenn weiterhin die Rechtsunsicherheiten bestehen bleiben, denn wie ließe sich sonst erklären, dass den Kritikern die verfassungsrechtlichen Selbstverständlichkeiten, die zu betonen eigentlich nicht notwendig sind, völlig „abgehen“!

### **Was also bleibt?**

Wehret den Anfängen einer Wertekultur, in der für das Selbstbestimmungsrecht des Patienten kein Raum mehr verbleiben soll! Nicht der Wille der Oberethiker zählt, sondern unser Wille und dies bereitet offensichtlich den Sendboten einer kollektiven Sterbekultur nach ihren generierten Werten erheblich größere Probleme, als eigentlich in der Debatte zu erwarten anstand. Skizzieren wir den Exegeten eines aufkeimenden neuen Paternalismus nicht nur im Bereich der Medizin, sondern vor allem auch im Recht die Grenzen, in dem wir unser Selbstbestimmungsrecht auch mit Blick auf die Patientenverfügung einfordern!

Macht es vielleicht Sinn, an die weisen Worte des BGH aus dem Jahre **1957** zu erinnern?

„Dass in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des GG gewährleistetete Recht auf körperliche Unversehrtheit fordert Berücksichtigung auch bei einem Menschen, der es ablehnt, seine körperliche Unversehrtheit selbst dann preiszugeben, wenn er dadurch von einem lebensgefährlichen Leiden befreit wird. Niemand darf sich zum Richter in der Frage aufwerfen, unter welchen Umständen ein anderer vernünftigerweise bereit sein sollte, seine körperliche Unversehrtheit zu opfern, um dadurch wieder gesund zu werden. Diese Richtlinie ist auch für den Arzt verbindlich. Zwar ist es sein vornehmstes Recht und seine wesentlichste Pflicht, den kranken Menschen nach Möglichkeit von seinem Leiden zu heilen. Dieses Recht und diese Pflicht finden aber im grundsätzlichen freien Bestimmungsrecht des Menschen über seinen Körper ihre Grenze. Es wäre ein rechtswidriger Eingriff in die Freiheit und Würde der menschlichen Persönlichkeit, wenn ein Arzt – und sei es auch aus medizinisch berechtigten Gründen – eigenmächtig und selbstherrlich eine folgenschwere Operation bei einem Kranken, dessen Meinung rechtzeitig eingeholt werden kann, ohne dessen vorherige Billigung vornähme. Denn ein selbst lebensgefährlich Kranker kann triftige und sowohl menschlich wie sittlich achtenswerte Gründe haben, eine Operation abzulehnen, auch wenn er durch sie und nur durch sie von seinem Leiden befreit werden könnte.“ (Quelle: BGH, Urt. v. 28.11.1957 (Az. 4 StR 525/57).

Nicht die verklärte Selbstherrlichkeit ist also das Gebot der Stunde, sondern vielmehr ein rechtes Augenmaß für das Selbstbestimmungsrecht, dass nicht zur freien Interpretation der Oberethiker in diesem, unserem Lande gestellt ist. Und um dieses gewährleisten zu können, benötigen wir dringend ein entsprechendes Gesetz!

Patientenverfügungen sind kein „Opium fürs Volk“, sondern Ausdruck einer selbstverständlichen Wahrnehmung unseres individuellen Selbstbestimmungsrechts. Wer da etwas anderes behauptet, verfügt über keinen klaren Blick für das verfassungsrechtlich Gebotene und da zu befürchten ansteht, dass die Missionare nicht ohne weiteres sich ihres Verkündigungsauftrages begeben, bedarf es eines Patientenverfügungsgesetzes!

Lutz Barth, 13.11.08

© IQB 2008

>>> [Impressum/Haftungsausschluss](#) <<<

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: [webmaster@iqb-info.de](mailto:webmaster@iqb-info.de)

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>

IQB

© 2008